

Weitere Informationen zu diesen Themen finden Sie:



Schuldistanziertes Verhalten

- Leitfaden Schulverweigerung
https://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/hilfe_und_praevention/schuldistanz_broschuere_akt..pdf?start&ts=1453289323&file=schuldistanz_broschuere_akt..pdf

Gewaltvorfälle

- Notfallordner
(https://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/hilfe_und_praevention/gewaltpraevention/notfallordner.pdf?start&ts=1414756664&file=notfallordner.pdf)
- Berliner Anti-Mobbing-Fibel
(http://www.schulsozialarbeit.li/uploads/media/Berliner_Anti-Mobbing-Fibel.pdf)

Kindeswohlgefährdung

- Bildung für Berlin. Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt im Kinderschutz. Handlungsleitfaden
(https://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder_und_jugendschutz/handlungsleitfaden.pdf?start&ts=1424348618&file=handlungsleitfaden.pdf)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:



Melanie Teichert
0151- 467 57 002
m.teichert@tjfbg.de



Lisa Kretzschmar
0170 – 910 14 90
l.kretzschmar@tjfbg.de

Sie können uns in der Schule auch in der Schulsozialstation (F8) anfinden oder telefonisch über 030 - 345 05 68 41 erreichen.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund des personellen Wechsels in der Schulsozialarbeit möchten wir Ihnen mit diesem Informationsflyer eine aktuelle Version der Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung, bei schuldistanzierten Verhalten und bei Gewaltvorfällen geben.

Es gibt Ihnen einen Überblick über die Handlungsweisen und Interventionsschritte in solchen Fällen.

Zu jeder Zeit können Sie sich an uns, die Schulsozialarbeiterinnen wenden. Wir beraten und unterstützen Sie gerne.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Flyer nützliche Hinweise geben können.

Besten Dank für die Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Teichert

Lisa Kretzschmar

Schuldistanziertes Verhalten

minderjährige und schulpflichtige SchülerInnen:

Schuldistanziertes Verhalten wird in 5 Stufen untergliedert. Wenn sich eine/r SchülerIn dem Unterricht passiv (träumen, abschalten) oder aktiv (stören, dazwischenrufen) abwendet, **kann** es sich bereits um ein schuldistanziertes Verhalten handeln. Ebenso können Stundenversäumnisse (entschuldigt oder unentschuldigt), Verspätungen oder der provozierte Ausschluss vom Unterricht (Stufe 2) ein Hinweis darauf sein. Schon bei solchen Auffälligkeiten sollten Sie aktiv werden.

Handelt es sich um ein tageweises Fehlen, muss bereits am ersten Fehltag gehandelt werden. Zunächst müssen die Eltern kontaktiert werden, um herauszufinden, ob der/die SchülerIn entschuldigt bzw. krank ist. Fehlte die/der SchülerIn unentschuldigt, sollte mit ihr/ihm über das Fehlen gesprochen werden, wenn sie/er wieder in der Schule ist.

Die Gründe für Fehlzeiten können sehr unterschiedlich sein. Wir stehen Ihnen bei der Abklärung gerne unterstützend zur Seite.

Die *Kontakte* zu den Eltern und dem Kind müssen immer im Schülerbogen dokumentiert werden.

Bei vermehrten Fehlzeiten (unabhängig davon, ob diese entschuldigt sind oder nicht) und wenn zudem eine geringe Kooperationsbereitschaft der Eltern vorliegt, müssen weitere Schritte unternommen werden.

Eine *Schulversäumnisanzeige* wird ab 5 unentschuldigten Fehltagen gestellt. Bei der Anzeige sollte in Absprache mit uns darüber entschieden werden, ob diese auch dem Jugendamt zugesendet werden soll.

Bei häufigen, dennoch entschuldigten Fehltagen sollte genau überprüft werden, warum ein/e SchülerIn so häufig entschuldigt fehlt. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an uns. Wir verschaffen uns gemeinsam einen Überblick über die gesamte

Situation, um entsprechend zu intervenieren (z.B. durch den Kontakt zur Schulpsychologie, eine Kinderschutzmeldung uvm.).

SchülerInnen, die volljährig sind bzw. die Schulpflicht erfüllt haben:

Hier gilt es ebenso ein wachsames Auge auf das schuldistanzierte Verhalten zu legen, um ggf. Schritte einzuleiten (gern nach Rücksprache mit uns). Bei diesen SchülerInnen wird jedoch nach 5 unentschuldigten Fehltagen **keine** Schulversäumnisanzeige gestellt. In dem Fall sollte eine Klassenkonferenz einberufen werden, um Ordnungsmaßnahmen auszusprechen.

Bei volljährigen SchülerInnen ist zur Klärung des Fehlens der Kontakt zu den SchülerInnen direkt zu suchen, nicht zu den Eltern.

Vorgehen bei Gewaltvorfällen

Nachdem sich ein Gewaltvorfall innerhalb der Schule ereignet hat bzw. in einen direkten Bezug zur Schule sowie ihren SchülerInnen steht, ist die Schule verpflichtet, zu handeln und den Gewaltvorfall zu melden.

Für das weitere Vorgehen ziehen Sie bitte Frau Kremer als Schulleiterin und die Schulsozialarbeit zu Rate.

Die entsprechenden *Formulare und Informationen* (u.a. der Gewaltmeldebogen) sind im Notfallordner enthalten, der im Lehrerzimmer, im Sekretariat und in der Schulsozialstation zu finden ist. Nach dem Ausfüllen der Formulare durch die entsprechende Lehrkraft wird der Bogen von der Schulleitung unterschrieben und schließlich im Sekretariat an die zuständigen (angekreuzten) Stellen gefaxt. (Bitte denken Sie an die Empfangsbestätigung.) Das Original des Gewaltmeldebogens wird anschließend in dem Ordner für die Gewaltmeldungen im Sekretariat und eine Kopie in der Schulkarte abgeheftet. Setzen Sie bitte auch uns in Kenntnis.

Beispiel Mobbing

Auch Mobbing zählt gemäß dem Notfallordner zu einer Gewaltform, die nicht zu unterschätzen ist. Je

nach Schwere und Dauer wird Mobbing mit Hilfe des Gewaltmeldebogens gemeldet. In jedem Fall ist das pädagogische Handeln gefragt. Seien Sie achtsam bei auffälligen Äußerung und Verhaltensweisen der SchülerInnen. Gerne können Sie sich auch hier an uns wenden.

Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung lässt sich grob in 4 *Erscheinungsformen* unterscheiden:

- Vernachlässigung,
- Misshandlung (seelisch und körperlich),
- häusliche Gewalt und
- sexueller Missbrauch.

Eine Gefährdung kann vorliegen, wenn mehrere Punkte des einheitlichen Berliner Erfassungsbogens bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung zutreffen.

Verdachtsmomente bestehen u.a. wenn:

- das Kind verwahrlost wirkt,
- der/die SchülerIn Hämatome/Narben aufweist, die auf Misshandlung hindeuten,
- bei den Eltern eine psychische oder Suchterkrankung vorliegt,
- der/die SchülerIn schuldistanziertes Verhalten zeigt,
- der/die SchülerIn entwicklungsverzögert oder chronisch müde erscheint,
- der/die SchülerIn keine Regeln und Grenzen einhält,
- der/die SchülerIn apathisch und ängstlich wirkt oder
- selbstverletzendes bzw. -gefährdendes Verhalten aufzeigt.

Ein Symptom allein kann nicht sofort als Kindeswohlgefährdung bewertet werden, sollte jedoch dazu auffordern, den/die SchülerIn genauer zu beobachten. Bei einer konkreten Vermutung Ihrerseits melden Sie sich bitte bei uns zur genaueren Prüfung des Sachverhalts. Wir unterstützen Sie dann bei der Kinderschutzmeldung an das Jugendamt.